



S a t z u n g

Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Kreisverband Gotha e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Thüringen e. V. Er trägt den Namen „Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Thüringen - Kreisverband Gotha e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gotha und wird dort im Vereinsregister registriert.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Naturschutzbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist überparteilich und überkonfessionell und tritt für die konsequente Verwirklichung von Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanze, Tier und Mensch ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Naturschutzbund betreibt sein Anliegen auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Schutz aller wildlebenden Pflanzen- und Tierarten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und aktiver praktischer Naturschutzarbeit;
 - b) Förderung des Naturschutzes insbesondere auch außerhalb von Schutzgebieten.
 - c) Pflege, Erweiterung und Neuanlage von Lebensräumen für im Bestand bedrohte Pflanzen- und Tierarten;
 - d) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit durch Wahrnehmung von Bildungsaufgaben mit Schwerpunkt Jugendarbeit.
 - e) Mitwirkung bei Planungsaufgaben, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer übermäßigen Nutzung und Schädigung des Naturhaushaltes ergeben;
 - f) Zusammenarbeit und Einwirkung auf die Gesetzgebung und die staatlichen Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben.
- (3) Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Natur- und Umweltschutzorganisationen, Instituten sowie mit Einzelpersonen, die gleiche und Ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gliederung und territorialer Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband wirkt im Kreis Gotha und fasst seine Mitglieder direkt im Kreisverband oder in Orts- bzw. Fach- und Arbeitsgruppen zusammen.
- (2) Die Untergliederungen können die Eigenschaften selbständiger rechtskräftiger Vereine mit eigenen Satzungen haben, die in Übereinstimmung mit der Landes- und Kreissatzung stehen müssen.
- (3) Die Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Landes- und Kreisverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtskräftiger Untergliederungen betreffen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland können natürliche und juristische Personen werden. die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:
 - natürlichen Mitgliedern
 - korporativen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes oder einer anderen Untergliederung entscheiden über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden und wird mit dem 31.12. des laufenden Jahres rechtswirksam.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann vom Vorstand des Landesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung und das betreffende Mitglied angehört worden sind. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ des Naturschutzbundes Deutschland endgültig.
- (5) Juristische Personen können vom Vorstand des Kreisverbandes als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Rechte und Beitragshöhe sind vertraglich zu regeln.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung der Ziele des Naturschutzbundes erhöhte Beiträge zu zahlen bereit sind.
- (7) Beitragsfreie Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Sie werden von der Landesvertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- (8) Der jährliche Beitrag wird von der Bundesvertreterversammlung festgelegt. Die Beiträge werden am 1. 1. des laufenden Jahres fällig. Ihre Einziehung erfolgt über die Geschäftsstelle der Naturschutzbundes Deutschland.

§ 5 Finanzen

- (1) Die Mittel für die Realisierung der Ziele und Aufgaben werden durch die vom Landesverband zugewiesenen Rücklaufgelder der Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einsätze sowie durch Zuwendungen von Dritten aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für Aufwendungen können rückerstattet werden, wobei auf sparsamste Kosten zu achten ist.
- (5) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Organe

- Organe des Kreisvorstandes Gotha sind:
- die Kreismitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 7 Kreismitgliederversammlung

- (1) Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an, die im Kreisgebiet Gotha ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes Gotha. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen und Satzungsänderungen und
 - e) die Auflösung des Kreisverbandes
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Jede vorschriftsmäßig einberufene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendsprecher
- (2) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Landesverbandes und führt die Geschäfte nach der Satzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter haben Einzelvertretervollmacht. Der Schatzmeister und zwei aus dem Vorstand zu benennende Mitglieder sind im finanziellen Geschäftsverkehr unterschriftsberechtigt.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle bedienen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, dessen Amtszeit mit Ende der Wahlperiode endet.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Kassenführung und das Rechnungswesen ist der Schatzmeister zuständig.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und ABM-Kräfte ist der Vorstand zuständig.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Naturschutzbundes können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
- (4) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes Gotha entscheidet in geheimer Abstimmung die Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) eventuell noch vorhandene Untergliederungen, sofern diese als steuerbegünstigt anerkannt sind,
 - b) wenn a) nicht zutrifft an den Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Thüringen e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kreis Gotha zu verwenden haben.

Die Satzung wurde in der Ursprungsfassung am 26. März 1991 auf der Gründungsversammlung des Kreisverbandes Gotha angenommen.

Die erste Satzungsänderung zu §5 (4) und (5) wurde durch die Kreismitgliederversammlung am 25. Juni 1993 beschlossen.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung [zweite Änderung zu §2(1), §5(1),(3) und (4) und §11(2)] wurde durch die Kreismitgliederversammlung am 27. Februar 1998 beschlossen. Von den 29 anwesenden Mitgliedern stimmten 29 dafür, keine Gegenstimmen, keine Stimmenthaltungen.